

Verkündet
am 28. Mai 1956

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Witwe Ida K [REDACTED] geb. R [REDACTED],
2. Fräulein Ingrid K [REDACTED],
beide in Re [REDACTED] a. d. L [REDACTED], Hi [REDACTED] Straße [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

gegen

den Bauingenieur Bernward K [REDACTED] in A [REDACTED],
Kreis H [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haldinger,
Dr. Fischer und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 4. März 1955 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und sein Bruder August K. betrieben seit Januar 1949 als Arbeitsgemeinschaft in der Rechtsform einer bürgerlichrechtlichen Gesellschaft die Ausbeutung einer von der Eigentümerin Frau Octavia F. gepachteten Kiesgrube. Nach dem Tode des Bruders im Dezember 1950 wurde die Gesellschaft mit dessen Erben, seiner Witwe, der Beklagten zu 1, und seiner Tochter, der Beklagten zu 2, fortgesetzt. Infolge zunehmender Unstimmigkeiten schlossen die Parteien am Nachmittag des 17. Dezember 1951 einen notariellen Vertrag über die auf den 31. Dezember 1951 vereinbarte Auflösung der Gesellschaft und setzten sich, soweit es den Streitfall betrifft, dahin auseinander, daß der Kläger gegen eine Abfindung von 10.000 DM das Kiesgelände zur alleinigen Ausbeutung übernahm. Er unterwarf sich wegen der Ansprüche aus diesem Vertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung.

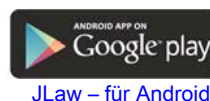
Am Vormittag desselben Tages hatten die Eheleute F. mit den Beklagten und dem Verlobten der Beklagten zu 2 ohne Wissen des Klägers eine Gesellschaft zum Zwecke des ab 1. Januar 1952 vorgesehenen Betriebes einer Kiesgrube auf einem der Ehefrau F. gehörenden Grundstück geschlossen. Dieses Grundstück grenzte an das von der Arbeitsgemeinschaft bisher ausgebeutete Grundstück an. Als die Eheleute F. am Abend des 17.12.1951 über die Beklagten von dem Abschluß des Auseinandersetzungsvertrags erfuhren, verwahrten sie sich in einem Schreiben vom nächsten Tag dagegen, daß der Kläger anstelle der bisherigen alleinigen Vertragspartnerin, der Arbeitsgemeinschaft, die Ausbeutung durchführen sollte. Frau F. kündigte den Vertrag am 29. Dezember 1951 fristlos. Der Kläger, der diese Kündigung für unwirksam hielt, beutete zunächst das Pachtgelände weiter aus. Im Januar 1952 kam es zwischen dem Kläger und Arbeitslosen, die im Auftrag der Eheleute F. das weitere Auskiesen verhindern sollten, zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Nach einer durch Frost

bedingten Aussetzung stellte der Kläger die Kiesförderung im März 1952 endgültig ein, als ein ihm gelieferter Schrapper von der Lieferfirma zurückgeholt wurde und das Förderband infolge eines Sabotageaktes abgesunken war. Auf Grund der Räumungsklage wurde der Kläger nach einem Obsiegen in der ersten Instanz durch Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 7. Oktober 1953 zur Räumung und zur Herausgabe der Kiesgrube verurteilt. Das Gelände wurde anschliessend von den Eheleuten F., den Beklagten und dem Verlobten der Beklagten zu 2 ausgebeutet.

In der Zeit von März bis Juni 1952 korrespondierten die Parteien wegen der Durchführung des Vertrags vom 17.12.1951. Die Beklagten betrieben die Zwangsvollstreckung wegen des bis dahin fälligen Teilbetrags der ihnen zustehenden Abfindung.

Der Kläger hat Klage auf Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung erhoben.

Er macht geltend, er fechte den Auseinandersetzungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an, da die Beklagten ihn durch das Verschweigen der Tatsache, daß sie kurz zuvor selbst einen Ausbeutungsvertrag geschlossen hätten, arglistig getäuscht hätten. Er hätte in Kenntnis dieses Vertrags; durch den die weitere Ausbeutung des von der Arbeitsgemeinschaft bisher bewirtschafteten Grundstücks sehr beschränkt werden mußte, keinen Auseinandersetzungsvertrag geschlossen. Zudem sei die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags für die Zusage der Abfindung von 10.000 DM, nämlich die weitere Ausbeutung der Kiesgrube durch ihn, dadurch weggefallen, daß die Eheleute F. mit Unterstützung der Beklagten ihm den Betrieb der Kiesgrube unmöglich gemacht hätten. Die Beklagten hätten, um ihn zu ruinieren und danach die Ausbeutung des der Arbeitsgemeinschaft verpachteten Grundstücks allein zu betreiben, ein Kesseltreiben gegen ihn veranstaltet, indem sie u.a. den



Eheleuten F. Material für die Durchführung verschiedener Prozesse gegen ihn zur Verfügung gestellt, in einem Verfahren eine falsche eidesstattliche Versicherung zu seinen Ungunsten hätten abgeben lassen, sich auf die Seite der Eheleute F. gestellt, Strafanzeige und Anzeige beim Finanzamt erstattet, die Rücknahme eines Schrappers durch die Lieferfirma veranlaßt und für die gewaltsame Behinderung des Kiesgrubenbetriebs durch Störaktionen sogar die Geldmittel bereitgestellt hätten. Der Kläger hat erklärt, daß er mit dem ihm wegen dieser unerlaubten Handlungen zustehenden Schadensersatzanspruch fürsorglich gegen den vertraglichen Anspruch der Beklagten aufrechne.

Die Beklagten hatten zunächst den Abschluß eines besonderen Kiesausbeutungsvertrags bestritten. In der zweiten Instanz haben sie dann den Standpunkt vertreten, daß sie keine Rechtspflicht zur Unterrichtung des Klägers gehabt hätten. Zudem habe der Kläger den Auseinandersetzungsvertrag nachträglich wiederholt bestätigt. Die 10.000 DM seien nicht als Abfindung für die Überlassung der Alleinausbeutung, sondern als Ausgleich dafür zugesagt worden, daß ihr verstorbener Rechtsvorgänger eine um diesen Betrag höhere Einlage in die Gesellschaft geleistet habe. Nach ihrer Ansicht seien sie auf Grund des Pachtvertrags den Eheleuten F. gegenüber verpflichtet gewesen, ihnen Einsicht und Unterlagen über die Ausbeutung der gepachteten Kiesgrube zu gewähren. Die Selbstanzeige beim Finanzamt hätten sie zur Vermeidung steuerlicher, ihnen als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft selbst drohender Nachteile erstattet. Bei der Lieferfirma hätten sie sich lediglich danach erkundigt, ob der Kläger den Schrapper bezahlt habe. Im übrigen haben sie irgendwelche rechtswidrigen Handlungen gegenüber dem Kläger bestritten. Dem Kläger sei auch dadurch kein Schaden entstanden, da er die Kiesförderung freiwillig aufgegeben habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlan-

desgericht hat der Berufung des Klägers stattgegeben, da der unter dem Einfluß der arglistigen Täuschung durch die Beklagten geschlossene Auseinandersetzungsvertrag wirksam angefochten sei. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage, während der Kläger die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

Nach Auffassung des Berufungsgerichts hatten die Beklagten die Rechtspflicht, den Kläger beim Abschluß des Auseinandersetzungsvertrags darauf aufmerksam zu machen, daß sie am Vormittag desselben Tages mit den Eheleuten F. bereits einen Vertrag über die Ausbeutung des Nachbargrundstücks geschlossen hätten. Ob und wie weit eine solche Offenbarungspflicht besteht, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen, wobei auf der einen Seite dem berechtigten Streben nach eigenem Vorteil und auf der andern Seite einer den Vertragsverhältnissen entsprechenden Wahrung der Interessen des andern Teils Rechnung getragen werden muß. Danach erfüllt das bloße Verschweigen dann den Tatbestand der arglistigen Täuschung, wenn der Verschweigende Tatsachen nicht mitteilt, von denen er weiß, daß sie für die Entschliessung des andern Teils von entscheidender Bedeutung sind, und wenn zugleich Treu und Glauben ihre Bekanntgabe erheischen.

Das Berufungsgericht hat hierzu in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß das ungestörte Auskiesen des bisherigen Pachtgeländes durch den Abschluß des gesonderten Vertrags durch die Beklagten ernstlich in Frage gestellt worden sei. Es sei zu befürchten gewesen, daß die in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Kiesgrube dem Betrieb des Klägers Abbruch tun würde, zumal dort nach der Beschaffenheit des Geländes die Kiesgewinnung günstiger durchgeführt werden konnte. Hinzu komme noch, daß das Unternehmen keinen Pachtzins bezahlen

müsse, auch sei zu befürchten gewesen, daß die Beklagten als frühere Teilhaber einen Teil der Kunden des bisherigen Betriebs nach sich ziehen würden. Es hätte die Fortführung des alten Unternehmens besonders belasten müssen, daß die Beklagten auf die Seite der wirtschaftlichen Gegenspieler der bisherigen Arbeitsgemeinschaft, nämlich der Eheleute F [REDACTED], getreten seien. Dies habe sich einmal darin gezeigt, daß sie ihnen den Inhalt des Auseinandersetzungsvertrags mitgeteilt und ihnen somit Anlaß zur Kündigung des Pachtvertrags gegeben hätten. Zu welchen Feindseligkeiten sich die Beklagten hätten hinreißen lassen, habe sich im Januar 1952 gezeigt, als die Beklagte zu 1 im Einverständnis mit der Beklagten zu 2 das Geld für die Entlohnung der Arbeitslosen zur Störung des Betriebs des Klägers zur Verfügung gestellt hätte. Ferner habe die Beklagte zu 1 später durch ihr Verhalten zur Abweisung einer vom Kläger gegen einen Kunden erhobenen Klage beigetragen. Die Revision wendet sich mit Recht dagegen, daß diese letzteren Umstände vom Berufungsgericht mit herangezogen worden seien, um eine Rechtspflicht zur Offenbarung des Vertragsschlusses zu begründen. Es fehlt hierzu namentlich an einer Feststellung, daß dieser künftige Verlauf der Dinge im Zeitpunkt des Abschlusses des Auseinandersetzungsvertrags allgemein und auch von dem Kläger und den Beklagten vorausgesehen wurde.

Darüber hinaus verpflichtete auch die Tatsache allein, daß die Beklagten durch den Vertrag mit den Eheleuten F [REDACTED] Konkurrenten des Klägers wurden, und er durch den zu erwartenden Betrieb der neuen Kiesgrube in seiner unmittelbaren Nachbarschaft wettbewerbsmäßig benachteiligt werden mußte, die Beklagten nicht, den Kläger von dem Abschluß des neuen Vertrags zu unterrichten. Sie waren berechtigt, nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft persönlich Kiesausbeutung zu betreiben, da ihre Bindung an die Arbeitsgemeinschaft mit dem Augenblick, zu dem ihre Zusammenarbeit mit den Eheleuten

F [REDACTED] beginnen sollte, erledigt war. Der Auseinandersetzungsvertrag mit dem Kläger legte ihnen keine Wettbewerbsbeschränkung auf. Es liegt bei Auseinandersetzungen dieser Art nahe, daß aus einem Geschäft ausscheidende Gesellschafter sich zwecks Verwertung ihrer bisher erworbenen Fachkenntnisse wieder in demselben Geschäftszweig betätigen. Daher ist im allgemeinen auch niemand verpflichtet, in einem solchen Fall seinem Vertragspartner Mitteilung von Plänen zu machen, die er nach der Lösung von ihm zu verwirklichen gedenkt, selbst wenn er dadurch zu ihm in Konkurrenz tritt. Es besteht auch in einem solchen Fall immer die Gefahr, daß ein ausscheidender Teilhaber auf Grund der während des gemeinsamen Betriebs angeknüpften persönlichen und geschäftlichen Beziehungen einen Teil des Kundenstamms an sich zieht, und daß dadurch das bisherige Unternehmen Abbruch leidet. Infolgedessen verlangten die Erfordernisse von Treu und Glauben nicht, daß die Beklagten ihre bereits in dem Vormittagsvertrag niedergelegte Absicht, dem Kläger durch einen Parallelbetrieb Konkurrenz zu machen, von sich aus offenbaren. Dies wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn aus besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Arbeitsgemeinschaft oder des von der Arbeitsgemeinschaft mit der Grundstückseigentümerin geschlossenen Pachtvertrags eine solche Verpflichtung abzuleiten wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Bestimmung in § 13 des ursprünglichen Pachtvertrags, wonach die Grundstückseigentümerin während der Dauer des Vertrags mit der Arbeitsgemeinschaft kein weiteres Land aus dem Grundstückskomplex verpachten durfte, verpflichtete die Beklagten nicht. Fehlt es somit an einer Offenbarungspflicht der Beklagten, so entfällt hiermit schon die Voraussetzung für eine Anfechtung des Auseinandersetzungsvertrags. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob der Kläger durch sein Verhalten bis zur Klageerhebung auf sein Anfechtungsrecht nach § 144 BGB verzichtet hat, oder ob die Parteien nach einer in der Klageerhebung zu erblickenden wirksamen Anfechtung den Vertrag durch eine auch formfrei mögliche Willens-

übereinstimmung nach § 141 BGB bestätigt haben.

Aus diesem Grunde war das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist nicht möglich, da das Berufungsgericht zu dem weiteren Vorbringen des Klägers noch keine Stellung genommen hat. Es wird daher seine Aufgabe sein, unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung zu prüfen, ob und in welcher Höhe dem Kläger wegen des von ihm behaupteten Verhaltens der Beklagten ein Schadensersatzanspruch zusteht, mit dem er gegen den Abfindungsanspruch der Beklagten aufrechnen konnte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelt es sich bei dem den Beklagten zu zahlenden Betrag von 10.000 DM um einen Gegenwert dafür, daß die Beklagten dem Kläger die Alleinausbeutung der Kiesgrube überließen. Unabhängig davon, ob der dem Kläger durch das Verhalten der Beklagten entstandene Schaden die Höhe dieses Abfindungsbetrags erreicht, wird sein Vorbringen auch daraufhin zu prüfen sein, ob die Beklagten nicht durch ein gegen Treu und Glauben verstossendes Vorgehen dem Kläger die Fortführung des Betriebes unzumutbar gemacht haben, sodaß im Hinblick auf ihr eigenes Verhalten die Geltendmachung des Abfindungsanspruchs einen Rechtsmißbrauch darstellen würde. Daher war

die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Selowsky Dr. Delbrück Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Haager